

**Tragende Gründe zum Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über eine Änderung der  
Richtlinie zur Bestimmung der Befunde  
und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse  
nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind  
(Festzuschuss-Richtlinie):  
Gegenbezahlung bei der Versorgung  
mit feststehendem Zahnersatz**

Vom 20. Mai 2010

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>2. Verfahrensablauf</b>	<b>2</b>
<b>3. Eckpunkte der Entscheidung</b>	<b>4</b>
<b>4. Würdigung der Stellungnahme</b>	<b>4</b>
<b>5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens</b>	<b>5</b>

## 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 SGB V bestimmt der G-BA in Richtlinien die Befunde, für die Festzuschüsse nach § 55 SGB V gewährt werden und ordnet diesen prothetische Regelversorgungen zu.

## 2. Verfahrensablauf

Am 3. November 2004 hat der G-BA in der Besetzung für die vertragszahnärztliche Versorgung gemäß § 91 Abs. 6 SGB V i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherungen vom 14. November 2003 (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG, BGBl. I, S. 2190) eine Festzuschuss-Richtlinie beschlossen, welche am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Abschnitt A „Allgemeines“ Nummer 3 der Festzuschuss-Richtlinie beinhaltet folgende Regelung:

*„Als Regelversorgung ist festsitzender Zahnersatz grundsätzlich indiziert, wenn eine natürliche Gegenbezahnung vorhanden ist. Funktionstüchtiger festsitzender und Kombinations-Zahnersatz oder zeitgleich einzugliedernder festsitzender und Kombinationszahnersatz werden der natürlichen Gegenbezahnung gleichgestellt. Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) ist festsitzender Zahnersatz grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahnggebiet oder bis zu vier fehlenden Zähnen im Frontzahnggebiet.“*

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 hat das damalige Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung (BMGS) den Richtlinien-Beschluss nicht beanstandet. Das Ministerium hat jedoch darum gebeten, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, inwieweit durch den Beschluss zu Abschnitt A. Nummer 3 der Festzuschuss-Richtlinie die gesetzlich vorgeschriebene ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten garantiert werden kann. Eine entsprechende Überprüfung sollte im Hinblick auf die Regelung in Abschnitt B. Nummer 3.1 erfolgen.

Parallel hierzu wurde seitens der Patientenvertreter am 21. Dezember 2004 ein Antrag mit gleicher Zielsetzung in das damalige Plenum des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Zusammensetzung gemäß § 91 Abs. 2 SGB V i.d.F. des GMG eingebracht.

Auf Beschluss des G-BA in der Zusammensetzung nach § 91 Abs. 6 SGB V i.d.F. des GMG wurde am 15. März 2005 das IQWiG beauftragt (Auftrag N05-02), die

Relevanz der Beschaffenheit der Gegenbeziehung bei der Versorgung mit feststehendem Zahnersatz zu untersuchen.

Mit Beschluss des G-BA gemäß § 91 Abs. 6 SGB V i.d.F. des GMG vom 1. März 2006 wurde Satz 3 der Nummer 3 in Abschnitt A. der Festzuschuss-Richtlinie wie folgt neu gefasst: „Bei Vorliegen einer herausnehmbaren Versorgung im Gegenkiefer (Modellgussklammerprothese, Totalprothese) ist feststehender Zahnersatz, soweit nicht mehr als vier Zähne je Kiefer fehlen, grundsätzlich indiziert bei der Versorgung einer zahnbegrenzten Lücke mit einem fehlenden Zahn je Seitenzahngelände sowie bei der Versorgung von bis zu zwei Einzelzahnlücken oder einer Lücke mit bis zu vier nebeneinander fehlenden Zähnen im Schneidezahngelände.“

Am 20. April 2009 hat das IQWiG seinen Abschlussbericht zum obigen Auftrag vorgelegt. Darin kommt das Institut zu dem Ergebnis, dass keine evidenzbasierten Aussagen getroffen werden können, ob bzw. welchen Einfluss die Beschaffenheit der Gegenbeziehung auf die Entscheidung hat, einen teilbezahlten Kiefer mittels feststehendem oder herausnehmbarem Zahnersatz zu versorgen. Es existierten lediglich einige Hinweise auf eine größere Patientenzufriedenheit zugunsten des feststehenden Zahnersatzes für die Gegenbeziehungsvariante „Totalprothese“ im Gegenkiefer. Diese Hinweise basierten allerdings auf einer zahlenmäßig geringen und methodisch schwachen Studienlage (vgl. IQWiG-Berichte – Jahr: 2009 Nr. 53, Seite 92).

Mit Schreiben vom 19. Mai 2009 hat der GKV-SV unter Bezugnahme auf den Abschlussbericht eine Streichung der Sätze 1, 2 und 3 der Ziffer 3 in Abschnitt A der Festzuschuss-Richtlinie beantragt. Der Antrag war Gegenstand der Sitzung der AG Zahnersatz am 3. Juli 2009.

In seiner Sitzung am 20. November 2009 hat der UA Zahnärztliche Behandlung den Antrag abschließend beraten und einen entsprechenden Beschlussentwurf in den G-BA eingebracht. Die Patientenvertreter unterstützen das Beschlussvorhaben.

### **3. Eckpunkte der Entscheidung**

Im Rahmen der Auftragsbearbeitung hat das IQWiG eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt. Hierbei wurden von 467 potentiell relevanten Texten bzw. abstracts 17 Arbeiten gefunden, die in eine Auswertung einbezogen werden konnten. Unter diesen Arbeiten befanden sich 9 Vergleichsinterventionen, wobei lediglich eine Studie festsitzenden und herausnehmbaren Zahnersatz direkt verglichen hat. Allerdings umfasste diese Studie ausschließlich Fälle, in denen der Gegenkiefer mit einer Totalprothese versorgt wurde. Die übrigen Vergleichsinterventionen haben lediglich Teilaspekte der Fragestellung untersucht. Dies trifft auch auf alle übrigen Arbeiten ohne Vergleichsinterventionen zu. Insgesamt wurde somit keine Studie gefunden, mit deren Hilfe die Fragestellung exakt und vollständig beantwortet werden konnte.

Im Ergebnis stellt der IQWiG-Bericht fest, dass anhand der vorliegenden Daten keine Aussagen darüber getroffen werden können, ob bzw. welchen Einfluss die Beschaffenheit der Gegenbezahnung auf die Entscheidung hat, einen teilbezahnten Kiefer festsitzend oder herausnehmbar zu versorgen.

Folglich gibt es für die bisherige Regelung in Abschnitt A. Nummer 3, Sätze 1, 2, und 3 der Festzuschuss-Richtlinie keinen medizinisch-wissenschaftlichen Beleg, dass die Regelversorgung davon abhängig gemacht werden kann, ob der Gegenkiefer festsitzend oder herausnehmbar versorgt ist.

### **4. Würdigung der Stellungnahme**

Mit Schreiben vom 24. Februar 2010 wurde die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V aufgefordert.

Die BZÄK hat mit Schreiben vom 18. März 2010 mitgeteilt, dass sie sich dem Beschlussvorhaben des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung ohne Einschränkung anschliese.

## 5. Dokumentation des gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens

19. März 2010

543

BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER

BZÄK - PF 04 01 80 - 10061 Berlin

Herrn  
Dirk Hollstein  
Stv. Abteilungsleiter M-VL  
Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Bundeszahnärztekammer  
Der Präsident

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>H. Hollstein</i>			
Kopie:			
Eingang: 22. März 2010			UP
GF	M-VL	QS-V	AM
P/Ö	Recht	FB-Med.	Verw.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen, unsere Nachricht vom: Tel.ondurchwahl: Datum:  
Dr. Eng./o. 030/40005-101 18. März 2010

Sehr geehrter Herr Hollstein,

vielen Dank für Ihre Bitte an die Bundeszahnärztekammer, zur Änderung der Festzuschuss-Richtlinie zur Gegenbezahlung bei der Versorgung mit feststehendem Zahnersatz eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundeszahnärztekammer schließt sich den Beschlüssen des Unterausschusses Zahnärztliche Behandlung vom 20.11.2009 an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Engel

BZÄK

Bundeszahnärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der Deutschen  
Zahnärztekammern e.V.

Chausseestraße 13  
10115 Berlin

Fon 0 30 - 4 00 05 - 0  
Fax 0 30 - 4 00 05 - 200

www.bzaek.de  
Info@bzaek.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Berlin  
BLZ 100 906 03 - Konto 000 1088 769

Berlin, den 20. Mai 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess